

Der Status des Kindes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Jessica Kriewald

1. Einleitung

Die Grundrechte von Kindern sind, nicht zuletzt seitdem sich die große Koalition im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vorgenommen hat, Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich zu verankern und ein Kindergrundrecht zu schaffen,¹ in aller Munde.² Dieser Beitrag soll und will zu dieser – rechtspolitischen – Frage keine Stellung nehmen. Er soll vielmehr dazu dienen, den verfassungsrechtlichen Status von Kindern anhand der Senatsrechtsprechung und jüngeren Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu skizzieren und dogmatisch einzuordnen.

2. Das Kind im Grundgesetz

Das Grundgesetz erwähnt in seinem Grundrechtsteil Kinder ausdrücklich nur in Art. 6 Abs. 2, 3 und 5 GG. Sowohl aus dem grundsätzlichen Fehlen gesonderter Regelungen als auch aus der punktuellen Erwähnung in Art. 6 GG lassen sich jedoch allgemeine Schlussfolgerungen für die verfassungsrechtliche Stellung von Kindern ziehen.

1 CDU/CSU/SPD, Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, 2018, S. 21.

2 Vgl. *Benassi/Eichholz*, Grundgesetz und Kinderrechte, DVBl 2017 (10), S. 614; *Benassi*, Kinderrechte ins Grundgesetz – alternativlos!, ZRP 2015, S. 24; *Dethloff/Maschwitz*, Kinderrechte in Europa – wo stehen wir?, FPR 2012, S. 190; *Höfling*, Zur Stärkung von Kinderrechten im Grundgesetz, ZKJ 2017, S. 354; *Hohmann-Dennhardt*, Kinderrechte ins Grundgesetz – warum?, FPR 2012, S. 185; *Luthe*, Kinderrechte ins Grundgesetz?, ZKJ 2014, S. 94; *Peschel-Gutzeit*, Kinderrechte ins Deutsche Grundgesetz? Chancen und Herausforderungen – Bestandsaufnahme und offene Fragen, in: Müller-Magdeburg (Hrsg.), Verändertes Denken – zum Wohle der Kinder, 2009, S. 25; *Plettenberg/Löhnig*, Kinderwürde, Kinderrechte, Kindeswohl – Eine Orientierung, in: Drerup/Schickhardt (Hrsg.), Kinderethik, Aktuelle Perspektiven – Klassische Problemvorgaben, 2017, S. 89; *Schuler-Harms*, Kinder in den Mittelpunkt – und ins Grundgesetz, KJ 2009 (Beiheft 1), S. 133.

2.1 Kinder als Grundrechtsträger

Kinder sind nach allgemeiner Auffassung nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge, sondern eigenständige Subjekte des Verfassungsrechts³ und Grundrechtsträger.⁴ Der Grundrechtskatalog macht – mit Ausnahme von Art. 38 GG – die Grundrechtsträgerschaft nicht von einem Mindestalter abhängig. Die Grundrechtsfähigkeit kommt damit ohne weiteres auch Kindern und Jugendlichen zu.⁵ Davon zu unterscheiden sind Fragen der Grundrechtswahrnehmung und der Geltendmachung von Grundrechten im Verfassungsprozess (dazu unten 5.).

Da Kindern dieselben Grundrechte wie Erwachsenen zustehen, kommen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verschiedenste Grundrechte als Grundrechte von Kindern zum Tragen. Beispielhaft seien hier die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)⁶, das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)⁷, das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)⁸, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)⁹ und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)¹⁰ genannt. Neben den vorgenannten Grundrechten, die Kindern und Erwachsenen gleichermaßen zustehen, ergeben sich für Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und für Kinder aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG eigenständige subjektive Rechtspositionen, die spezifisch aus dem Elternsein und aus dem Kindsein erwachsen (dazu unten 1.3.1 und unten 3.).

3 Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 89 f.

4 BVerfGE 24, 119, 144 (Adoption I); 47, 46, 73 (Sexualkundeunterricht); 121, 69, 92 (Umgang unter Zwang).

5 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 19, Rn. 10; Sachs, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Vor Art. 1, Rn. 70f.; siehe den Beitrag von Schuler-Harms in diesem Band.

6 BVerfGE 24, 119, 144 (Adoption I); 55, 171, 179 (Kindesanhörung); vgl. auch BVerfGE 39, 1, 36 (Schwangerschaftsabbruch I); 88, 203, 251 (Schwangerschaftsabbruch II).

7 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 40 m.w.N.

8 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 40 m.w.N.

9 BVerfGE 55, 171, 179 (Kindesanhörung); Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2017 - 1 BvR 1914/17 -, Rn. 27; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. März 2018 - 1 BvR 399/18 -, Rn. 12.

10 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 7. Oktober 1993 - 1 BvR 1651/93 -, Rn. 2.

2.2 Kinder als besonders unterstützungs- und schutzbedürftige Menschen

Aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG lässt sich ablesen, dass das Grundgesetz Kinder nicht in allen Belangen mit Erwachsenen gleichsetzt, sondern sie als unreife, nicht bzw. nur eingeschränkt selbstbestimmungsfähige und in der Entwicklung befindliche Menschen betrachtet.¹¹ Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG fasst den damit verbundenen kindlichen Bedarf, aber auch die Abhängigkeit und das spezifische Unterworfensein mit dem Begriffspaar „Pflege und der Erziehung“ zusammen. Demnach bedürfen Kinder des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln und gesund aufwachsen zu können.¹² Den Staat trifft insoweit nicht nur eine objektive Verpflichtung, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind,¹³ sondern das Kind hat, abgeleitet aus den Rechten auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit, ein Grundrecht auf Schutz und Unterstützung der Persönlichkeitsentfaltung (der sog. Schutzanspruch des Kindes, unten 3.).¹⁴

Die von den Grundrechten vermittelten Rechtspositionen sind bei Kindern, die sich naturgemäß noch nicht selbst zu schützen vermögen,¹⁵ besonders auf die Gewährleistung von Schutz und Hilfe durch den Staat gerichtet. Dogmatisch übersetzt bedeutet das, dass bei Kindern die schutz- und leistungsrechtliche Dimension der Grundrechte deutlich ausgeprägter ist als bei Erwachsenen.¹⁶ Dennoch kommt auch der abwehrrechtlichen Dimension der Grundrechte von Kindern hohe Bedeutung zu, beispielsweise, wenn es um die Aufhebung eines Eltern-Kind-Verhältnisses durch Anfechtung der Vaterschaft¹⁷ oder um einen staatlichen Eingriff in die

11 Vgl. Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 99 ff.

12 BVerfGE 24, 119, 144 (Adoption I); 107, 104, 117 (Anwesenheitsausschluss im JGG-Verfahren); 121, 69, 92 f. (Umgang unter Zwang); 133, 59, 73 Rn. 42 (Sukzessivadoption); Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 40.

13 BVerfGE 24, 119, 144 f. (Adoption I); 57, 361, 383 (1. EheRG); 133, 59, 73 f. Rn. 42 (Sukzessivadoption).

14 Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 40.

15 BVerfGE 24, 119, 144 (Adoption I).

16 Vgl. Britz, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, S. 1069, 1070.

17 Vgl. BVerfGE 135, 48, 85, Rn. 101 f. (Behördenanfechtung).

tatsächliche Wahrnehmung der Pflege- und Erziehungsaufgabe durch die Eltern¹⁸ geht.

2.3 Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat

Die vom Gesetzgeber näher auszugestaltende Schutzverantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes teilt das Grundgesetz in Art. 6 Abs. 2 GG zwischen Eltern und Staat auf.¹⁹

2.3.1 Elternrecht

In erster Linie ist sie den Eltern zugewiesen, Pflege und Erziehung sind die „zuvörderst“ den Eltern obliegende Pflicht.²⁰ Dies beruht auf dem Gedanken, dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.²¹ Das Elternrecht ist also um des Kindes willen gegen Eingriffe des Staates geschützt.²² Das Kindeswohl ist damit wesensbestimmender Bestandteil des Art. 6 Abs. 2 GG.²³ Ebenso bildet das Kindeswohl Richtschnur für jedes das Elternrecht berührende staatliche Tätigwerden.²⁴

Art. 6 Abs. 2 GG schützt Eltern nicht nur vor staatlichen Eingriffen bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts²⁵, sondern verbindet mit dem Recht zur Pflege und Erziehung der Kinder zugleich die Pflicht zu dieser Tätigkeit. Die Verknüpfung von Rechten und Pflichten unterscheidet das Elternrecht in Art. 6 Abs. 2 GG von allen anderen Grundrechten; hierbei ist die Pflicht nicht lediglich eine das Recht begrenzende Schranke, sondern

18 Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. April 2014 - 1 BvR 3121/13 -, Rn. 22.

19 BVerfGE 133, 59, 74 (Sukzessivadoption); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 40.

20 BVerfGE 133, 59, 74 (Sukzessivadoption); ein wesentlicher hiervon ausgenommener Bereich stellt jedoch das Schulwesen dar, Art. 7 GG; siehe dazu den Beitrag von *Schuler-Harms* in diesem Band.

21 BVerfGE 59, 360, 376 (Schülerberater).

22 BVerfGE 59, 360, 376 f. (Schülerberater); 61, 358, 371 f. (gemeinsames Sorgerecht).

23 BVerfGE 108, 82, 102 (Anfechtungsrecht biologischer Vater).

24 Vgl. BVerfGE 31, 194, 208 f. (Verkehrs-/Umgangsrecht).

25 BVerfGE 31, 194, 204 (Verkehrs-/Umgangsrecht).

ein wesensbestimmender Bestandteil dieses "Elternrechts", das insoweit treffender als "Elternverantwortung" bezeichnet werden kann.²⁶

Grundrechtsdogmatisch ist das pflichtgebundene Elternrecht allerdings nicht ausschließlich fremdnützigg in dem Sinne, dass es sich hierbei lediglich um eine in Form eines subjektiven Rechts der Eltern erfolgte Ausgestaltung eines (wie auch immer zu definierenden) objektiven Kindeswohls handeln würde, sondern auch eigennütziges Recht der Eltern.²⁷ Dementsprechend sind die Eltern in Ausübung des Elternrechts zunächst auch zu einer eigenständigen Bestimmung dessen, was sie positiv unter kindeswohlorientierter Pflege und Erziehung des Kindes verstehen, berufen. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sichert ihnen einen Freiheitsraum zu, innerhalb dessen sie die Erziehung ihrer Kinder hinsichtlich der Ziele wie Methoden frei gestalten können.²⁸ Die freie Entscheidung der Eltern darüber, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen, ist durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gegen staatliche Eingriffe geschützt, soweit solche Eingriffe nicht durch das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gedeckt sind.²⁹ Damit nimmt die Verfassung in Kauf, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben getroffenen Erziehungsentscheidung vielleicht vermieden werden könnten, die aber für sich genommen noch keine Kindeswohlgefährdung begründen.³⁰

2.3.2 Staatliches Wächteramt

Allerdings trägt die staatliche Gemeinschaft nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persön-

26 BVerfGE 24, 119, 143 (Adoption I); 56, 363, 381 f. (Sorgerecht nichteheliche Kinder).

27 Vgl. BVerfGE 10, 59, 76 (Stichtentscheid); 101, 361, 382 (Caroline von Monaco II); von Coelln, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 6, Rn. 74; Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 7. Aufl. 2918, Art. 6 Abs. 2 GG Rn. 188 f.

28 Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 112.

29 BVerfGE 4, 52, 57 (dänische Schule); 7, 320, 323 (Freikörperkultur); 24, 119, 138/143 f. (Adoption I); 31, 194, 204 (Verkehrs-/Umgangsrecht); vgl. auch Jestaedt, Elternpflicht als Kindesrecht?, ZKJ 2010, S. 32, 34.

30 BVerfGE 34, 165, 184 (Förderstufe Hessen); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. Januar 2010 - 1 BvR 374/09 -, Rn. 33.

lichkeit entwickeln kann.³¹ Diese Verpflichtung des Staates folgt nicht allein aus dem legitimen Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erziehung des Nachwuchses, aus sozialstaatlichen Erwägungen oder etwa aus allgemeinen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung; sie ergibt sich in erster Linie daraus, dass das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat.³²

Der dem Staat so auferlegte Gewährleistungsauftrag verpflichtet ihn, das „Wie“ und das „Ob“ elterlicher Pflichtenwahrnehmung in Ausrichtung auf das Kindeswohl zu sichern.³³ Zu dieser dem Staat verbleibenden Verantwortung gehört auch, die – von der Verfassung vorausgesetzte – spezifisch elterliche Hinwendung zu den Kindern³⁴ dem Grunde nach zu ermöglichen und zu sichern.³⁵

Das staatliche Wächteramt sowie die allgemeine Befriedigungsfunktion des Rechts ermächtigen und verpflichten den Staat überdies, selbst für den Ausgleich widerstreitender elterlicher Interessen zu sorgen und im Falle des Konflikts über die Ausübung der Elternverantwortung, klare und am Wohl des Kindes orientierte Regelungen zu treffen.³⁶ Die Einbeziehung aller Eltern in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 GG bedeutet jedoch nicht, dass allen Müttern und Vätern stets die gleichen Rechte im Verhältnis zu ihrem Kind eingeräumt werden müssen.³⁷ Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine gemeinsame Wahrnehmung der Sorge fehlen, bedarf das Elternrecht der gesetzlichen Ausgestaltung.³⁸ Dabei hat der Staat aufgrund seines ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auferlegten Wächteramtes sicherzustellen, dass sich die Wahrnehmung des Elternrechts am Kindeswohl ausrichtet und bei der Ausübung der Elternverantwortung die Rechte des

31 Vgl. BVerfGE 101, 361, 385 f. (Caroline von Monaco II); 121, 69, 93 f. (Umgang unter Zwang); 133, 59, 74 (Sukzessivadoption); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 40.

32 BVerfGE 24, 119, 144 (Adoption I).

33 BVerfGE 133, 59, 74 (Sukzessivadoption).

34 Vgl. BVerfGE 101, 361, 385 f. (Caroline von Monaco II).

35 BVerfGE 133, 59, 74 m.w.N. (Sukzessivadoption).

36 BVerfGE 31, 194, 205 (Verkehrs-/Umgangsrecht); vgl. *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 150 ff.; *Coester*, Elternautonomie und Staatsverantwortung bei der Pflege und Erziehung von Kindern, FamRZ 1996, S. 1181, 1182.

37 Vgl. BVerfGE 92, 158, 178 f. (Adoption II); 107, 150, 169 (Sorgerecht nichtehelicher Vater).

38 Vgl. BVerfGE 92, 158, 178 f. (Adoption II); 107, 150, 169 und 173 (Sorgerecht nichtehelicher Vater); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. März 2018 - 1 BvR 399/18 -, Rn. 11; stRspr.

Kindes Beachtung finden.³⁹ Weil die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraussetzt und ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen erfordert, darf der Gesetzgeber einem Elternteil die Hauptverantwortung für das Kind für den Fall zuordnen, dass die Voraussetzungen für eine gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung fehlen.⁴⁰ Die Gerichte setzen dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der widerstreitenden Grundrechte durch die konkrete Regelung des Sorgerechts um.⁴¹ Dabei ist es von Verfassungs wegen nicht geboten, der gemeinsamen Sorge gegenüber der alleinigen Sorge einen Vorrang einzuräumen.⁴² Die mit der Aufhebung der gemeinsamen Sorge verbundene Übertragung der Sorge auf einen Elternteil zur alleinigen Ausübung muss am Wohl des Kindes ausgerichtet sein. Eine Kindeswohlgefährdung, wie sie nach ständiger Rechtsprechung bei einer Trennung des Kindes von seinen Eltern nach Art. 6 Abs. 3 GG bestehen müsste, braucht hingegen nicht vorzuliegen.⁴³ Den ihm im Bereich der Ausgestaltung von Elternverantwortung zustehenden Gestaltungsspielraum überschreitet der Gesetzgeber auch nicht dadurch, dass er für Kinder getrennt lebender Eltern die Anordnung einer paritätischen Betreuung nicht als Regelfall vorsieht.⁴⁴

39 Vgl. BVerfGE 127, 132, 146 (gemeinsames Sorgerecht); zuletzt BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. März 2018 - 1 BvR 399/18 -, Rn. 11; stRspr.

40 BVerfGE 107, 150, 169 (Sorgerecht nichtehelicher Vater); 127, 132, 146 f. (gemeinsames Sorgerecht).

41 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2017 - 1 BvR 1914/17 -, Rn. 26 m.w.N; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. März 2018 - 1 BvR 399/18 -, Rn. 11.

42 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 18. Dezember 2003 - 1 BvR 1140/03 -, Rn. 10; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2017 - 1 BvR 1914/17 -, Rn. 26; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. März 2018 - 1 BvR 399/18 -, Rn. 11.

43 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 4. August 2015 - 1 BvR 1388/15 -, Rn. 5; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2017 - 1 BvR 1914/17 -, Rn. 27; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. März 2018 - 1 BvR 399/18 -, Rn. 12.

44 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. Juni 2015 - 1 BvR 486/14, Rn. 12; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. Januar 2018 - 1 BvR 2616/17, Rn. 7.

3. Der Schutzanspruch des Kindes

In dem dargelegten gestuften Verantwortungssystem des Grundgesetzes ist das Kind nicht bloß Objekt elterlichen oder staatlichen Handelns, sondern Träger eigener Grundrechte. Das Grundgesetz verweist somit das Kind nicht passiv darauf, dass die Eltern über das ihnen zustehende Elternrecht und der Staat über das ihm obliegende Wächteramt schon für Schutz und Gewährleistung notwendiger Entwicklungsbedingungen sorgen werden. Dem Kind steht vielmehr nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ein eigener subjektiver Anspruch auf Schutz und Unterstützung der Persönlichkeitsentfaltung gegenüber dem Staat zu (Schutzanspruch des Kindes).⁴⁵

3.1 Das Recht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung

Aus dem Zusammenspiel dieses Schutzanspruchs aus Art. 2 Abs. 1 GG mit der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, die Pflege und Erziehung von Kindern zuvörderst in die Hände ihrer Eltern zu legen, folgt, dass der Schutzanspruch des Kindes in erster Linie darauf gerichtet ist, die elterliche Pflege und Erziehung zu gewährleisten.⁴⁶ Das Kind hat danach einen Anspruch auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung.⁴⁷

3.1.1 Auswirkungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes

Dieses Recht wirkt sich zum einen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes aus, insbesondere bei der Gefährdung von Kindern auf Grund

45 Vgl. BVerfGE 24, 119, 144 (Adoption I); 60, 79, 88 (Trennung Eltern/Kind); 72, 122, 134 (Sorgerechtsentzug); 107, 104, 117 (Anwesenheitsausschluss im JGG-Verfahren); Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 37/41.

46 Britz, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, S. 1069, 1070.

47 BVerfGE 133, 59, 73 f. (Sukzessivadoption); 135, 48, 84 f. (Behördenanfechtung); 136, 382, 387 (Vormundauswahl); BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. April 2014 - 1 BvR 3121/13 -, Rn. 22; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 43.

mangelnder Erziehungsfähigkeit der Eltern. Der Staat ist im Falle einer Gefährdung des Kindes im elterlichen Haushalt zunächst verpflichtet, die Gefährdung möglichst durch unterstützende Maßnahmen im elterlichen Haushalt abzuwenden, d.h. die Eltern in die Lage zu versetzen, ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind wieder gerecht zu werden.⁴⁸ Dies gilt grundsätzlich auch nach bereits erfolgter Herausnahme eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt. Der Staat hat die im konkreten Einzelfall bei Inanspruchnahme geeigneter öffentlicher Hilfen als nicht kindeswohlgefährdend angesehene Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt durch Gewährung ebensolcher Hilfen zu ermöglichen.⁴⁹ Dies setzen §§ 27 ff. SGB VIII auf einfach-rechtlicher Ebene um.⁵⁰ Eine Auflage an die Eltern, ambulante Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB), oder andere beispielhaft in § 1666 Abs. 3 Nr. 2-6 BGB aufgeführte Eingriffe in das Sorgerecht, sind, wenn sie geeignet sind, die dem Kind drohende Gefahr abzuwehren, einer Fremdunterbringung des Kindes nicht nur deswegen vorzuziehen, weil der Eingriff in das Elternrecht wegen der geforderten strikten Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes⁵¹ möglichst gering zu halten ist (vgl. § 1666a BGB), sondern auch weil das Grundrecht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung dies gebietet. Der Staat darf und muss also zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.⁵²

Darüber hinaus ist – spiegelbildlich zum Elternrecht – die Wertung des Art. 6 Abs. 3 GG auch bei Entscheidungen über die Herausnahme des Kin-

48 *Britz*, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, S. 1069, 1072.

49 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 2882/13 -, Rn. 35; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2014, - 1 BvR 725/14 -, Rn. 20.

50 *Britz*, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, S. 1069, 1072.

51 BVerfGE 60, 79, 89 (Trennung Eltern/Kind); zuletzt: BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. April 2018 - 1 BvR 383/18 -, Rn. 16; stRspr.

52 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 43.

des aus dem elterlichen Haushalt zu berücksichtigen.⁵³ Denn es liegt im durch das Grundrecht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung geschützten Interesse des Kindes, von einer unberechtigten Trennung von den Eltern verschont zu bleiben.⁵⁴ Die strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 GG an eine Trennung des Kindes von den sorgeberechtigten Eltern gelten danach auch hinsichtlich des Grundrechts des Kindes.⁵⁵

Zugleich gebietet das Grundrecht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung, bei der Auswahl eines Vormunds oder Ergänzungspflegers nahe Verwandte zu berücksichtigen, wenn dies die Aufrechterhaltung der Beziehung zu den Eltern begünstigt und dies im Interesse des Kindes ist.⁵⁶

Darüber hinaus ist bzw. bleibt das Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung auch dann von Bedeutung, wenn das Kind nicht (mehr) im elterlichen Haushalt lebt, beispielsweise bei der Regelung des Umgangs, denn geschützt wird neben dem Zusammenleben mit den Eltern auch die spezifische elterliche Hinwendung zum Kind.⁵⁷

3.1.2 *Gesetzliche Gestaltung rechtlicher Elternschaft*

Das Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung kommt ferner bei der Begründung und Auflösung rechtlicher Eltern-Kind-Verhältnisse zum Tragen. So schützt es Kinder dagegen, durch staatliche Maßnahmen, hier durch behördliche Anfechtung der Vaterschaft, von der spezifisch elterlichen Hinwendung abgeschnitten zu werden.⁵⁸ Umgekehrt folgt aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auch ein auf die tatsächliche Pflichtenwahrnehmung durch Eltern gerichtetes subjektives Gewährleistungsrecht des Kindes gegenüber dem Staat, das diesen dazu verpflichtet, rechtliche Vorkehrungen dafür zu treffen, dass in Fällen,

53 Vgl. *Britz*, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, S. 1069, 1072.

54 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. April 2014 - 1 BvR 3121/13 -, Rn. 22.

55 BVerfGE 136, 382, 391 (Vormundauswahl); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 43.

56 BVerfGE 136, 382, 387 (Vormundauswahl).

57 BVerfGE 121, 69, 93 f. (Umgang unter Zwang); vgl. auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. November 2012 - 1 BvR 335/12 -, Rn. 21 f.

58 BVerfGE 135, 48, 85 (Behördenanfechtung).

in denen die leiblichen Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die elterlichen Funktionen wahrzunehmen, elterliche Verantwortung von anderen Personen übernommen werden kann.⁵⁹ Wie der Staat diese Verpflichtung zu einem effektiven Grundrechtsschutz erfüllt, ist aber in erster Linie vom Gesetzgeber zu entscheiden.⁶⁰ Ihm kommt in Bezug auf die normative Umsetzung und Erfüllung einer grundsätzlich bestehenden Schutzwürdigkeit ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.⁶¹ Nach der Entscheidung zur Sukzessivadoption⁶² sah das Bundesverfassungsgericht auch in der fehlenden Möglichkeit der Adoption durch einen mit dem leiblichen Elternteil nicht verheirateten sozialen Elternteil die insoweit den Staat gegenüber Kindern treffende Gewährleistungsverantwortung nicht als verletzt an.⁶³ Aus dem Gewährleistungsrecht des Kindes ergibt sich kein Anspruch darauf, dass der Gesetzgeber in diesen Situationen die Erlangung eines zweiten rechtlichen Elternteils ermöglicht, der tatsächlich Elternverantwortung zu tragen bereit ist.⁶⁴ Die in beiden Konstellationen festgestellte Grundrechtsverletzung beruhte jeweils auf einer Verletzung des Anspruchs des Kindes auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG.⁶⁵

3.2 Das Recht des Kindes auf Schutz vor den Eltern

Werden Eltern der ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Verantwortung nicht gerecht, weil sie nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen, oder sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten können, kommt das Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zum Tragen.⁶⁶ Der Schutzanspruch des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG gebietet in diesen Fällen ein staatli-

59 BVerfGE 133, 59, 73 ff. (Sukzessivadoption).

60 BVerfGE 133, 59, 75 (Sukzessivadoption).

61 BVerfGE 133, 59, 76 (Sukzessivadoption).

62 BVerfGE 133, 59, 76 f. (Sukzessivadoption).

63 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. März 2019 - 1 BvR 673/17 -, Rn. 54 (Stiefkindadoption).

64 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. März 2019 - 1 BvR 673/17 -, Rn. 54 (Stiefkindadoption).

65 BVerfGE 133, 59, Rn. 71 ff. (Sukzessivadoption); BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. März 2019 - 1 BvR 673/17 -, Rn. 61 ff. (Stiefkindadoption).

66 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn 41.

ches Einschreiten im Sinne eines Rechts auf Schutz vor den Eltern. Der Staat ist deshalb bei einer nachhaltigen Gefährdung des Kindeswohls nicht nur berechtigt, sondern dem Kind gegenüber auch verpflichtet, im äußersten Fall Pflege, Erziehung und Schutz des Kindes auch durch eine Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt oder durch Aufrechterhaltung einer bereits erfolgten Trennung sicherzustellen.⁶⁷

Dabei endet der Schutzauftrag des Staates nicht bei der Entscheidung über das „Ob“ der Herausnahme, denn dieser gebietet im Falle der Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt auch, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind die Lebensbedingungen erhält, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind.⁶⁸ Ebenso wie die Verfassungsmäßigkeit des mit dem Sorgerechtsentzug verbundenen Eingriffs in das Elternrecht von der Wahl des Vormunds bzw. Ergänzungspflegers und der von diesem beabsichtigten konkreten Unterbringungsmaßnahme abhängt,⁶⁹ gilt dies auch für die Beurteilung der hinreichenden Gewährleistung des kindlichen Schutzanspruches. Dementsprechend wird die Auswahl eines Vormunds dann nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Schutzanspruches des Kindes gerecht, wenn der Vormund nicht geeignet ist.⁷⁰

4. Verfassungsrechtliche Anforderungen an Kinder betreffende familiengerichtliche Entscheidungen

Das Bundesverfassungsgericht hat aus den Grundrechten der Eltern, den Grundrechten des Kindes und aus der aus dem Wächteramt herrührenden Verantwortung des Staates für das Kind umfangreiche materiell-rechtliche (unten 4.1) und verfahrensrechtliche (unten 4.2) Anforderungen an alle Arten von Hoheitsakten, von denen Kinder betroffenen sind, insbesondere für die vor dem Bundesverfassungsgericht besonders häufig zur Überprüfung gestellten kindschaftsrechtlichen Entscheidungen, abgeleitet. Zusätzliche Anforderungen gelten nach Art. 6 Abs. 3 GG für Entscheidungen, die

67 BVerfGE 60, 79, 88 (Trennung Eltern/Kind); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 42.

68 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 30. April 2018 - 1 BvR 393/18 -, Rn. 7.

69 Vgl. BVerfGE 136, 382, 386 f. (Vormundauswahl); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. März 2012 - 1 BvR 206/12 -, Rn. 22 ff.

70 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 30. April 2018 - 1 BvR 393/18 -, Rn. 7.

die Trennung des Kindes von den Eltern gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern zum Ziel haben (dazu unten 4.3).

Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 6 Abs. 3 GG regelmäßig darauf, zu prüfen, ob die Fachgerichte eine auf das Wohl des Kindes ausgerichtete Entscheidung getroffen und dabei die Tragweite der Grundrechte aller Beteiligten nicht grundlegend verkannt haben.⁷¹

4.1 Materiell-rechtliche Anforderungen

Zentrale verfassungsrechtliche Anforderung an alle in Ausübung des Wächteramts getroffenen familiengerichtlichen Entscheidungen ist die Ausrichtung auf das Kindeswohl und die Berücksichtigung der Grundrechte aller Beteiligter, insbesondere auch der Grundrechte der Kinder: „Jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein und das Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen.“⁷²

Die Ausrichtung auf das Kindeswohl und die grundrechtliche Stellung des Kindes erfordern stets eine Berücksichtigung des Willens des Kindes, soweit dieser mit seinem Wohl vereinbar ist.⁷³ Denn mit der Kundgabe seines Willens macht das Kind von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch. Hat der Kindeswille bei einem Kleinkind noch eher geringes Gewicht, so kommt ihm im zunehmenden Alter des Kindes vermehrt Bedeutung zu.⁷⁴ Zugleich lässt der geäußerte Kindeswille regelmäßig Rückschlüsse auf die Bindungen des Kindes als einem weiteren, für eine kindeswohlorientierte Entscheidung wesentlichen Aspekt zu und kann

-
- 71 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. Juni 2016 - 1 BvR 519/16 -, Rn. 3; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. März 2018 - 1 BvR 399/18 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020 - 1 BvR 663/19 -, Rn. 4; allgemein: BVerfGE 18, 85, 92; 42, 143, 147 ff.; 49, 304, 314.
- 72 BVerfGE 55, 171, 179 (Kindesanhörung); Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2017 - 1 BvR 1914/17 -, Rn. 27; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. März 2018 - 1 BvR 399/18 -, Rn. 12; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020 - 1 BvR 663/19 -, Rn. 5; stRspr.
- 73 BVerfGE 55, 171, 182 (Kindesanhörung); zuletzt BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020 - 1 BvR 663/19 -, Rn. 6.
- 74 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2017 - 1 BvR 1914/17 -, Rn. 28.

umgekehrt dann außer Acht zu lassen sein, wenn er die wirklichen Bindungsverhältnisse nicht zutreffend beschreibt.⁷⁵

Eine gerichtliche Entscheidung ist dann nicht mehr als am Wohl des Kindes ausgerichtet anzusehen, wenn sie, wie im Fall der über das Sorgerecht streitenden Eltern eines geschlechtsdysphorischen Kindes, ausschließlich eine langfristige Perspektive in den Blick nimmt und keine Feststellungen zur aktuellen Kindeswohlsituation und deren kurz- und mittelfristig zu prognostizierender Entwicklung nimmt.⁷⁶ Anhand derselben verfassungsrechtlichen Obersätze⁷⁷ hat das Bundesverfassungsgericht umgekehrt einen Verfassungsverstoß bei Übertragung des Sorgerechts für zwei 15 und 17 Jahre alte Jugendliche auf die Mutter zur alleinigen Ausübung verneint. Das Oberlandesgericht hatte geprüft, ob zwischen den Eltern die notwendige Konsensfähigkeit besteht, dies jedoch aufgrund des konfliktbehafteten Verhältnisses der Eltern und des seit mehr als einem Jahr andauernden Kommunikationsstillstandes vertretbar verneint, zumal auch kein Kontakt mehr zwischen dem Vater und den Söhnen bestand und die Sorgerechtsübertragung dem geäußerten Willen der Kinder entsprach.⁷⁸

Die Ausrichtung auf das Kindeswohl und die Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung aller Beteiligten, auch derjenigen des Kindes, gelten aber nicht nur für Fallgestaltungen, in denen es in erster Linie um die Schlichtung eines Konfliktes zwischen den Eltern geht, sondern auch für solche, in denen es um Interventionen zum Schutz von Kindern geht. Auf einfacher-rechtlicher Ebene setzt § 1666 BGB diese Anforderungen, auch unterhalb der Ebene der Trennung des Kindes von den Eltern (Art. 6 Abs. 3 GG), verfassungsgemäß um.⁷⁹

75 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 2. April 2001 - 1 BvR 212/98 -, Rn. 4.

76 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2017 - 1 BvR 1914/17 -, Rn. 34.

77 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. März 2018 - 1 BvR 399/18 -, Rn. 11 ff.

78 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. März 2018 - 1 BvR 399/18 -, Rn. 16 f.

79 Vgl. BVerfGE 4, 52, 57 (dänische Schule).

4.2 Verfahrensrechtliche Anforderungen

Die Verfahrensgestaltung muss nicht nur den Elternrechten Rechnung tragen, vielmehr steht auch das Verfahrensrecht unter dem Primat des Kindeswohls, dessen Schutz staatliche Eingriffe in das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erst legitimiert.⁸⁰ Der so verstandene Grundrechtsschutz von Kindern wird zum einen durch das verfassungsrechtliche Gebot gewährleistet, dass das Verfahren so zu gestalten ist, dass die Gerichte über eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung verfügen müssen.⁸¹ Zum anderen sind die kindlichen Beteiligungs- und Anhörungsrechte, §§ 7 Abs. 2, 159 FamFG, als zentrale Ausgestaltung ihrer verfassungsrechtlichen Stellung im Verfahren zu beachten. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Oberlandesgericht nicht unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG von einer erneuten persönlichen Anhörung des Kindes absehen darf.⁸² Darüber hinaus trifft – schon dem einzelnen familiengerichtlichen Verfahren vorgelagert – den Staat wegen der sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 2 Abs. 1 GG ergebenden Schutzpflichten die Verpflichtung, in verfahrensrechtlicher Hinsicht normative Regelungen zu schaffen, die eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes, insbesondere für sorgerechtliche Verfahren, garantieren.⁸³ Die gesetzliche Regelung über den Verfahrensbeistand, § 158 FamFG, setzt diese verfassungsrechtliche Anforderung einfachrechtlich im Verfahrensrecht um.

Die fehlende Durchführung einer Kindesanhörung im Verfahren kann dessen Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzen. Eltern können das Unterbleiben einer Kindesanhörung wegen des verfahrensrechtlichen Gehalts von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GG als eigene Grundrechtsverletzung geltend machen.⁸⁴ Da die zunächst für das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG entwickelten Anforderungen spiegelbildlich auch für den Schutzanspruch des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m.

80 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020 - 1 BvR 663/19 -, Rn. 7.

81 BVerfGE 55, 171, 182 (Kindesanhörung); BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020 - 1 BvR 663/19 -, Rn. 7;

82 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020 - 1 BvR 663/19 -, Rn. 12 f.

83 BVerfGE 55, 171, 179 (Kindesanhörung); 79, 51, 66 f. (Pflegeeltern); 99, 145, 157 (Kindesentführung).

84 BVerfGE 99, 145, 163 f. (Kindesentführung); 107, 150, 167 (Sorgerecht nichtehelicher Vater).

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gelten,⁸⁵ dürfte der verfahrensrechtliche Gehalt des Schutzanspruchs des Kindes durch eine fehlende Kindesanhörung ebenfalls berührt sein.

4.3 Die Trennung des Kindes von den Eltern, Art. 6 Abs. 3 GG

Besondere verfassungsrechtliche Anforderungen gelten gemäß Art. 6 Abs. 3 GG für die staatlich angeordnete Trennung des Kindes von seinen sorgeberechtigten Eltern. Art. 6 Abs. 3 GG enthält einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt für diesen bestimmten, auf Grund des staatlichen Wächteramts in Betracht kommenden Eingriff in das Elternrecht.⁸⁶ Seine Voraussetzungen gelten in der Sache aber auch für die Rechtfertigung des mit der Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt zugleich verbundenen Eingriffs in das Recht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung.⁸⁷ Darüber hinaus können die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 GG auch zur Bestimmung der Reichweite des kindlichen Schutzanspruches herangezogen werden. Denn, wenn der Staat verfassungsrechtlich gemäß Art. 6 Abs. 3 GG berechtigt ist, zur Wahrung des Kindeswohls die räumliche Trennung des Kindes von den Eltern zu veranlassen oder aufrechterzuerhalten, ist er hierzu gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auch verpflichtet.⁸⁸ Das Kind hat insoweit einen grundrechtlichen Anspruch auf den Schutz des Staates.⁸⁹

Alle im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 3 GG getroffenen – positiven oder negativen – gerichtlichen Entscheidungen, d.h. sowohl die Anordnung eines zum Zwecke der Herausnahme eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt angeordneten Sorgerechtsentzugs als auch die Aufrechterhaltung einer solchen Kindesschutzmaßnahme sowie die Nichtanordnung oder Aufhebung solcher Schutzmaßnahmen zum Zwecke des Verbleibs

85 Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 43 ff.

86 Vgl. BVerfGE 24, 119, 138 f. (Adoption I); Jestaedt, in: Kahl/Waldhoff/Walter/Dolzer, Bonner Kommentar, 1995, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 250.

87 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16, Rn. 43; Britz, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, S. 1069, 1072.

88 Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 41 und 44.

89 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 41.

des Kindes im elterlichen Haushalt oder der Rückführung dorthin, unterliegen wegen des besonderen Eingriffsgewichts und der existentiellen Bedeutung der Frage der Trennung von Kind und Eltern einer besonders intensiven verfassungsgerichtlichen Überprüfung.⁹⁰ Diese beschränkt sich nicht auf die Frage, ob eine angegriffene Entscheidung Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts beruhen, sondern erstreckt sich auch auf einzelne Auslegungsfehler sowie auf deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts.⁹¹

4.3.1 Materiell-rechtliche Anforderungen

4.3.1.1 Nachhaltige Kindeswohlgefährdung

Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt einen auf die Trennung des Kindes von seinen sorgeberechtigten Eltern abzielenden staatlichen Eingriff nur auf Grund eines Gesetzes und nur, wenn die Erziehungsberichtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Das Bundesverfassungsgericht legt dies in ständiger Rechtsprechung dahingehend aus, dass ein schwerwiegendes – auch unverschuldetes – Fehlverhalten und entsprechend eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegen müssen.⁹² Das heißt, nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigen oder verpflichten den Staat auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen.⁹³ Um eine Trennung des Kindes von den Eltern zu rechtfertigen und von einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Herausnahme des Kindes ausgehen zu können, muss das elterliche Fehlverhalten vielmehr ein solches Ausmaß erreicht haben, dass das Kind bei einem Verbleib in der Familie oder bei einer Rückkehr dorthin in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist.⁹⁴ Die nach-

90 BVerfGE 72, 122, 138 f. (Trennung Eltern/Kind); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 52.

91 BVerfGE 136, 382, 391 (Vormundauswahl); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 52.

92 BVerfGE 60, 79, 91 (Trennung Eltern/Kind).

93 BVerfGE 24, 119, 44 f. (Adoption I); 60, 79, 91 (Trennung Eltern/Kind).

94 BVerfGE 60, 79, 91 (Trennung Eltern/Kind); 72, 122, 140 (Sorgerechtsentzug); 136, 382, 391 (Vormundauswahl); stRspr.

haltige Gefährdung ist selbstverständlich dann zu bejahen, wenn ein Schaden des Kindes bereits eingetreten ist, im Übrigen dann, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.⁹⁵ Die familiengerichtliche Praxis legt in ständiger Rechtsprechung §§ 1666 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 6, 1666a BGB entsprechend dieser verfassungsrechtlichen Anforderungen aus, wenn es um die Frage des Sorgerechtsentzugs zum Zwecke der Trennung von Eltern und Kindern geht.⁹⁶

4.3.1.2 Verhältnismäßigkeit

Auch darf eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen beziehungsweise aufrechterhalten werden.⁹⁷ Auf einfacher rechtlicher Ebene sichert insbesondere § 1666a BGB die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ab.⁹⁸

Aus ihm folgt, dass die Auflage zur Inanspruchnahme ambulanter Hilfen zur Erziehung grundsätzlich gegenüber einer Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt vorrangig ist (vgl. oben 3.1.1). Darüber hinaus dürfen nicht nur die mit der Herausnahme des Kindes und dem Wegfall von Gefährdungsmomenten verbundenen Vorteile, sondern müssen im Wege einer Gesamtbetrachtung alle mit der Fremdunterbringung verbundenen Konsequenzen in den Blick genommen werden. Eine Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt ist danach erst dann gerechtfertigt, wenn sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert.⁹⁹

95 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 29. September 2015 - 1 BvR 1292/15 -, Rn. 17 m.w.N.; vgl. auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. Juli 2017 - 1 BvR 1202/17 -, Rn. 16; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 44; stRspr.

96 Vgl. BGHZ 213, 107, 110 = FamRZ 2017, S. 212, 213; BGH FamRZ 2016, S. 1752, 1753.

97 BVerfGE 60, 79, 89 (Trennung Eltern/Kind); zuletzt BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. April 2018 - 1 BvR 383/18 -, Rn. 16; stRspr.

98 Vgl. BVerfGE 60, 79, 88 ff. (Trennung Eltern/Kind); 72, 122, 138 (Sorgerechtszug).

99 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, Rn. 38; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, Rn. 31; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. April

Bei gleicher Eignung ist eine Unterbringung bei nahen Verwandten und deren Bestellung als Vormund als milderes Mittel einer Fremdunterbringung vorzuziehen.¹⁰⁰

4.3.2 Verfahrensrechtliche Anforderungen

Die Familiengerichte haben das Verfahren so zu gestalten, dass es geeignet ist, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte und die Individualität des Kindes als Grundrechtsträger berücksichtigende Entscheidung zu erlangen.¹⁰¹ Als gerichtliche Ermittlungsmaßnahmen kommen unter anderem die persönliche Anhörung der Eltern und des Kindes, die Einholung von Stellungnahmen des Jugendamtes sowie des Verfahrensbeistands und die Einholung von Sachverständigengutachten in Betracht.

Die gerichtliche Beurteilung des erzieherischen Bedarfs eines Kindes, der Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie der Art und Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts wird in vielen, bei weitem aber nicht in allen Fällen die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich machen. Einzelne Mängel eines Gutachtens führen nicht ohne weiteres zur Verfassungswidrigkeit einer darauf beruhenden Entscheidung, soweit das Gericht in seiner Begründung die Mängel thematisiert, die fachliche Qualifikation des Sachverständigen näher klärt und nachvollziehbar darlegt, inwiefern Aussagen aus dem Gutachten gleichwohl verwertbar sind und zur Entscheidungsfindung beitragen können.¹⁰² Selbst bei völliger Unverwertbarkeit einer sachverständigen Begutachtung hält eine Entscheidung verfassungsgerichtlicher Kontrolle stand, wenn sich das Vorliegen einer die Trennung von Kind und Eltern rechtfertigenden Kindeswohlgefährdung aus den Entscheidungsgründen auch ohne Einbeziehung der sachverständigen Aussagen hinreichend nachvollziehbar ergibt.¹⁰³

2018 - 1 BvR 383/18 -, Rn. 16; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 10. Juni 2020 - 1 BvR 572/20 -, Rn. 25.

100 BVerfGE 136, 382, 390 (Vormundauswahl).

101 BVerfGE 55, 171, 182 (Kindesanhörung); BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. August 2015 - 1 BvR 1084/15 -, Rn. 19; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. April 2018 - 1 BvR 383/18 -, Rn. 18; stRspr.

102 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Senats vom 27. April 2017 - 1 BvR 563/17 -, Rn. 19.

103 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Senats vom 27. April 2017 - 1 BvR 563/17 -, Rn. 19; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, Rn. 35 f.

4.3.3 Spezifische Anforderungen im Eilverfahren

Im Hinblick auf die hohe Intensität des mit einem Sorgerechtsentzug verbundenen Grundrechtseingriffs gelten die strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 GG auch für fachgerichtliche Eilentscheidungen. Das bedeutet hingegen nicht, dass die für eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren geltenden Anforderungen an die Ausermittlung des Sachverhalts und die Sicherheit der gerichtlichen Tatsachenfeststellungen hier in demselben Maß gelten würden. Vielmehr besteht bei Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren die auch aus anderen Bereichen des Gefahrenabwehrrechts bekannte Korrelation von Eingriffsschwere, Wert des Schutzguts, Schadensrisiko, Dringlichkeit und Prognosesicherheit, d.h. die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung sind umso höher, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden des Kindes wiegt, in je größerer zeitlicher Ferne der zu erwartende Schadenseintritt liegt und je weniger wahrscheinlich dieser ist.¹⁰⁴ Verfassungsrechtlich entscheidend ist demnach, ob die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorhandenen Erkenntnisse über Ausmaß und Wahrscheinlichkeit der Gefährdung bereits derart verdichtet waren, dass ein sofortiges Einschreiten auch ohne weitere gerichtliche Ermittlungen geboten war.¹⁰⁵ Keinesfalls dürfen Gerichte aber auf konkrete Feststellungen zu Art und Ausmaß der Kindeswohlgefährdung gänzlich verzichten.¹⁰⁶

5. Die Grundrechte des Kindes in der Verfassungsbeschwerde

5.1 Prüfung der Grundrechte des Kindes im Verfassungsbeschwerdeverfahren

Die Grundrechte des Kindes werden, sei es ausdrücklich, sei es als Bestandteil des verfassungsgerichtlichen Zentralbegriffs des Kindeswohls, in jedem Verfassungsbeschwerdeverfahren geprüft, das einen ein Kind betreffenden Hoheitsakt zum Gegenstand hat, insbesondere bei allen Verfassungsbeschwerden gegen familiengerichtliche Entscheidungen unter Beteiligung

104 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. April 2014 - 1 BvR 3121/13 -, Rn. 23; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. Juli 2017 - 1 BvR 1202/17 -, Rn. 19.

105 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. April 2018 - 1 BvR 383/18 -, Rn. 18.

106 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 10. Juni 2020 - 1 BvR 572/20 -, Rn. 25.

eines Kindes. Die Prüfungsstruktur und -reihenfolge hängt jedoch von der jeweiligen Fallkonstellation, insbesondere von der Person des Beschwerdeführers, ab. In der Mehrzahl der durch das Bundesverfassungsgericht zu entscheidenden Fälle handelt es sich um Verfassungsbeschwerden der Eltern, die sich gegen eine Fremdunterbringung ihres Kindes richten. Hier werden die Grundrechte des Kindes in der Regel auf der Ebene der Rechtfertigung eines Eingriffs in das Elternrecht geprüft.¹⁰⁷

5.2 Aktive Geltendmachung der Grundrechte des Kindes im Verfassungsbeschwerdeverfahren

Kinder können auch selbst Beschwerdeführer im Verfassungsbeschwerdeverfahren sein. Das wirft unweigerlich sowohl die Frage nach der Vertretung des Kindes im Verfahren als auch nach der selbstständigen Wahrnehmung der Grundrechte durch das Kind auf.

Die sorgeberechtigten Eltern können gemeinsam als gesetzliche Vertreter im Namen des Kindes Verfassungsbeschwerde einlegen. Sie sind nicht automatisch wegen eines – nicht auszuschließenden – Interessenwiderstreits von der Vertretung des Kindes im Verfassungsbeschwerdeverfahren ausgeschlossen.¹⁰⁸ Auch der Vormund ist als gesetzlicher Vertreter des Kindes zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde im Namen des Kindes berechtigt.

Allein die gesetzliche Vertretung des Kindes ist jedoch nicht ausreichend, um in jedem Fall die Möglichkeit einer aktiven Geltendmachung der Grundrechte Minderjähriger zu gewährleisten. Auf Grund der sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 2 Abs. 1 GG ergebenden Schutzpflichten ist der Staat indes auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht verpflichtet, normative Regelungen zu schaffen, die eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes garantieren.¹⁰⁹ Bei einem Interessenkonflikt zwischen dem Kind und dem sorgeberechtigten Elternteil ist die ordnungsgemäße Vertretung des Kindes durch Bestellung

107 Britz, Kindesgrundrechte und Elterngrundrecht: Fremdunterbringung von Kindern in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle, FamRZ 2015, S. 793, 794.

108 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23. Mai 2013 - 1 BvR 2059/12 -, Rn. 14; anders noch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 2. April 2009 - 1 BvR 683/09 -, Rn. 8; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. Juni 2009 - 1 BvR 467/09 -, Rn. 15.

109 BVerfGE 55, 171, 179 (Kindesanhörung); 72, 122, 134 (Sorgerechtsentzug).

eines Ergänzungspflegers sicherzustellen.¹¹⁰ Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Familiengericht von der Anordnung eines Sorgerechtsentzugs absieht oder einen solchen aufhebt, so dass das Kind im elterlichen Haushalt verbleibt oder in diesen zurückkehren soll, denn die Eltern haben in dieser Konstellation naturgemäß kein Interesse an einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Entscheidung.¹¹¹ Ebenso kann die Bestellung eines Ergänzungspflegers bei widerstreitenden Interessen zwischen Pflegekind und Vormund¹¹² oder auch bei widerstreitenden Interessen der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern¹¹³ in Betracht kommen.

Neben der Ergänzungspflegschaft stellt in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Verfahrensbeistandschaft das wichtigste Institut zur Sicherstellung der aktiven Geltendmachung der Grundrechte von Kindern dar. Der Verfahrensbeistand ist im Rahmen seiner Bestellung befugt, im eigenen Namen, aber im Interesse des Kindes Verfassungsbeschwerde einzulegen.¹¹⁴ Tatsächlich wird diese Möglichkeit in der verfassungsgerichtlichen Praxis auch in zunehmendem Umfang von Verfahrensbeiständen genutzt. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Nichtanordnung von kindeschutzrechtlichen Maßnahmen, die aus Sicht des Verfahrensbeistands zum Schutz des Kindes unerlässlich und daher durch den grundrechtlichen Schutzanspruch des Kindes geboten sind, erfolgt in diesen Fällen ausgehend von dem Schutzanspruch des Kindes.¹¹⁵

Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus in eng begrenzten Ausnahmefällen auch die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde durch Pflegeeltern oder durch einen lediglich mit-sorgeberechtigten Elternteil im Namen des Kindes für zulässig erachtet, wenn dem Kind unmittelbar ein

110 BVerfGE 72, 122, 135 f. (Sorgerechtsentzug).

111 Vgl. BVerfGE 72, 122, 133 ff. (Sorgerechtsentzug); 75, 201, 214 f. (Herausgabe Kind).

112 BVerfGE 79, 51, 58 (Pflegeeltern); BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Oktober 1994 - 1 BvR 1799/94 -, Rn. 21.

113 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. Juli 2006 - 1 BvR1465/05 -, Rn. 26.

114 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 35; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 30. April 2018 - 1 BvR 393/18 -, Rn. 4.

115 Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 37 ff.

ganz erheblicher Schaden drohte und die Bestellung eines Ergänzungspflegers zwar beantragt, in der Kürze der Zeit aber nicht zu erlangen war.¹¹⁶

Ob das Kind selbst Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen, die seine Person betreffen, erheben kann, insbesondere ob die verfahrensrechtliche Altersgrenze des § 60 FamFG (früher § 59 FGG) von 14 Jahren hier entsprechend anzuwenden ist, brauchte durch das Bundesverfassungsgericht bislang nicht entschieden zu werden.¹¹⁷ In der Literatur wird eine Verfassungsprozessfähigkeit Minderjähriger jedenfalls dann bejaht, wenn etwa mit der gesetzlichen Vertretung ein effektiver Rechtsschutz nicht möglich sei, weil es gerade die gesetzlichen Vertreter waren, gegen die sie ihre Interessen im fachgerichtlichen Verfahren durchsetzen wollten.¹¹⁸

6. Fazit

Die Grundrechte von Kindern spielen in Verfassungsbeschwerdeverfahren, insbesondere solchen aus dem Bereich des Kindschaftsrechts, eine zentrale Rolle. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Bestimmung des verfassungsrechtlichen Verhältnisses von Kindern, Eltern und Staat eine umfangreiche Dogmatik entwickelt, die nicht nur das Kindeswohl als zentralen Maßstab und wichtiges Entscheidungskriterium enthält, sondern ausdrücklich auch auf die eigenen verfassungsmäßigen Rechte von Kindern abstellt. Diese stets ausreichend im Blick zu behalten, bleibt Aufgabe und Anspruch der familiengerichtlichen Praxis.

Literaturverzeichnis

- Barczak, BVerfGG: Mitarbeiterkommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Berlin, Boston: De Gruyter 1. Aufl. 2018
- Benassi, Günter (2015): Kinderrechte ins Grundgesetz – alternativlos! ZRP. S. 24
- Benassi, Günter/Eichholz, Reinald (2017): Grundgesetz und Kinderrechte, DVBl (10). S. 614

¹¹⁶ BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Oktober 1994 - 1 BvR 1799/94 -, Rn. 21; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. Juli 2006 - 1 BvR 1465/05 -, Rn. 26.

¹¹⁷ Offen gelassen in: BVerfGE 72, 122, 133 (Sorgerechtsentzug).

¹¹⁸ Hellmann, in: Barczak, BVerfGG, 1. Aufl. 2018, § 90 BVerfGG, Rn. 90 m.w.N.

- Britz, Gabriele* (2014): Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. JZ, S. 1069
- Britz, Gabriele* (2015): Kindesgrundrechte und Elterngrundrecht: Fremdunterbringung von Kindern in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. FamRZ, S. 793
- CDU, CSU und SPD* (2018): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/97522/6/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-dta.pdf?download=1> (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Coester, Michael* (1996): Elternautonomie und Staatsverantwortung bei der Pflege und Erziehung von Kindern FamRZ, S. 1181
- Dethloff, Nina/Maschwitz, Alexandra* (2012): Kinderrechte in Europa – wo stehen wir? FPR, S. 190
- Höfling, Wolfram* (2017): Zur Stärkung von Kinderrechten im Grundgesetz. ZKJ, S. 354
- Hohmann-Dennhardt, Christine* (2012): Kinderrechte ins Grundgesetz – warum? FPR, S. 185
- Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar. München: Beck 15. Auflage 2018
- Jestaedt, Matthias* (2010): Elternpflicht als Kindesrecht? ZKJ, S. 32
- Kahl/Waldhoff/Walter/Dolzer, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Vierter Ordner: Art. 6-10. Heidelberg: C.F. Müller [gegr. 1950]
- Luthe, Ernst-Wilhelm* (2014): Kinderrechte ins Grundgesetz? ZKJ, S. 94
- v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz: GG, Bd. 1: Präambel, Art. 1-19. München: Beck 7. Aufl. 2018
- Peschel-Gutzeit, Lora-Maria* (2009): Kinderrechte ins Deutsche Grundgesetz? Chancen und Herausforderungen – Bestandsaufnahme und offene Fragen, in: Müller-Magdeburg, Cornelia (Hrsg.), Verändertes Denken – zum Wohle der Kinder, Festschrift für Jürgen Rudolph. Baden-Baden: Nomos, S. 25
- Plettenberg, Ina/Löbnig, Martin* (2017): Kinderwürde, Kinderrechte, Kindeswohl – Eine Orientierung, in: Drerup, Johannes/Schickhardt, Christoph (Hrsg.), Kinderethik, Aktuelle Perspektiven – Klassische Problemvorgaben. Münster: mentis, S. 89
- Sachs, Grundgesetz: Kommentar. München: Beck 8. Aufl. 2018
- Schuler-Harms, Margarete* (2009): Kinder in den Mittelpunkt – und ins Grundgesetz. KJ (Beiheft 1), S. 133
- Wapler, Friederike* (2015): Kinderrechte und Kindeswohl, Jus Publicum – Beiträge zum Öffentlichen Recht 240. Tübingen: Mohr Siebeck